

Flucht- und Rettungswege

Räume, in denen sich Menschen aufhalten, müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige, in möglichst entgegengesetzten Richtungen nach außen führende Rettungswege verfügen.



Die Bauordnung unterscheidet zwischen erstem und zweitem Rettungsweg.

Ein Rettungsweg kann horizontal (z.B. in Form von Gängen) oder vertikal (z.B. innerhalb eines Stiegenhauses) verlaufen.

Die maximale Fluchtweglänge von jedem Punkt eines Raumes bis zum nächsten Ausgang ins Freie, oder bis zum nächsten gesicherten Bereich, darf 40 m nicht überschreiten.



Bild: Pixelio.de



Flucht- und Notausgangstüren müssen von innen ungehindert und ohne fremde Hilfe zu öffnen sein.

Die Schutzfunktion eines Rettungsweges wird im Brandfall durch Feuer und Rauch bedroht. Der Gebäudetyp (z.B. Krankenhaus, Einkaufszentrum, Lagerhalle) muss bei der Planung des Rettungsweges berücksichtigt werden. Krankenhäuser benötigen (zur schnellen Räumung bettlägeriger Patienten) deutlich breitere Rettungswege als kleinere Verkaufsstätten.



Die Flucht- und Rettungswege müssen den örtlichen Gegebenheiten gerecht werden und konsequent durchdacht sein.